

### Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Vom 14. Dezember 2006

(AM Nr. 51 vom 20.12.2006), geändert mit Satzung vom 15. November 2017

(AM Nr. 48 vom 29.11.2017)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S.351) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### § 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden in Tierhandlungen;
8. Hunden, die vom Halter auf Dauer in seinen Haushalt übernommen wurden und aus einem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen, das von einer als gemeinnützig anerkannten oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtung betrieben wird. Die Steuerbefreiung ist befristet

### Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), **das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist**, folgende Satzung:

#### § 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.  
**Maßgebend ist das Kalenderjahr.**

#### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
3. Hunden, die für **blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“)** unentbehrlich sind. **Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;**
4. **Assistenzhunden, soweit ihre Notwendigkeit durch die Krankenkasse anerkannt ist;**
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;

und beginnt mit der Aufnahme des Hundes. Wenn der Hund aus einem Tierheim im Stadtgebiet Ingolstadt stammt, endet sie nach Ablauf von zwei Jahren, ansonsten nach Ablauf von einem Jahr nach Ende des Aufnahmejahres.

### § 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

7. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a. Hunden in Tierhandlungen;
  - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden.
8. Hunden, die vom Halter auf Dauer in seinen Haushalt übernommen wurden und aus einem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen, das von einer als gemeinnützig anerkannten oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtung betrieben wird. Die Steuerbefreiung ist befristet und beginnt mit der Aufnahme des Hundes. Wenn der Hund aus einem Tierheim im Stadtgebiet Ingolstadt stammt, endet sie nach Ablauf von zwei Jahren, ansonsten nach Ablauf von einem Jahr nach Ende des Aufnahmejahres.
9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden
10. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden

### § 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	65,00 EURO,
für jeden weiteren Hund	84,00 EURO,
für einen Kampfhund	677,00 EURO.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

**§ 5 Kampfhunde**

(1) Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux

**§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	65,00 EURO,
für jeden weiteren Hund	84,00 EURO,
für einen Kampfhund	677,00 EURO.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

**§ 5 Kampfhunde**

(1) Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux

- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(4) Die § 2, 7 und 8 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

#### § 6 Steueranrechnung

Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### § 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden,
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl. S. 51) in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(4) Die § 2, 7 und 8 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

#### § 6 Steueranrechnung

Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### § 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt
1. für Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden;
  2. für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl. S. 51) in der jeweils gültigen Fassung **oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der**

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben;

3. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Nachzuweisen ist die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes zu den genannten Zwecken;
4. Schulhunde, wenn ein entsprechender Ausbildungsnachweis und eine Bestätigung der Schule über den tatsächlichen Einsatz als Schulhund vorgelegt wird;
5. für Hunde, deren Halter Inhaber eines IngolstadtPasses oder Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, § 6a BKGG, § 90 Abs. 4 SGB VIII, §§ 25ff BVG oder WoGG sind.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

#### § 7a Steuerermäßigung wegen absolviertem Hundeführerschein

(1) Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so wird dem Hundehalter eine einmalige Ermäßigung der Hundesteuer in Höhe des Steuersatzes für den ersten Hund (§ 4 Abs. 1) gewährt. Eine Steuerermäßigung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushaltes nur einmal erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für Kampfhunde im Sinne des § 5,
2. wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder
3. wenn der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigend berücksichtigt wurde.

### § 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.

### § 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Tatbestandes folgenden Kalendermonatsersten anteilig nach Kalendermonaten neu festzusetzen.

(3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den Standards gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechen.

(4) Die Stadt Ingolstadt ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.

(5) Die Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt.

### § 8 Züchtersteuer

(1) Von **nicht gewerbsmäßigen** Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu **nicht gewerbsmäßigen** Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.

(3) **Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.**

### § 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) **Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Die Steuervergünstigung erfolgt frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.**

(2) **In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.**

(3) **Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Tatbestandes folgenden Kalendermonats anteilig nach Kalendermonaten neu festzusetzen.**

**§ 10 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar 4 Monate alt oder wird ein über 4 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

**§ 11 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

**§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus. Das Hundezeichen ist am Halsband des Hundes anzubringen. Für den Ersatz für ein verlorenes Hundezeichen sind 5,00 EURO zu entrichten.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 10 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar 4 Monate alt oder wird ein über 4 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Bei verspäteter Anzeige (§ 12 Abs. 4) und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Ingolstadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt eingeht.

**§ 11 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids, fällig.

**§ 12 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus, das der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd von der Anlegepflicht befreit. Für den Ersatz

<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>für ein verlorenes Hundezeichen sind 5,00 EURO zu entrichten. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.</p> <p>(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.</p> <p>(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sich, so ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.</p> <p><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.</p> <p>Mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 14.12.2006 (AM Nr. 51 vom 20.12.2006), geändert mit Satzung vom 15.11.2017 (AM Nr. 48 vom 29.11.2017) außer Kraft.</p>
---	--